

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßwein – (Kostensatzung FFW Roßwein)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Roßwein am 18.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.
Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Abschluss der dazu gehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach der Rückkehr in das Feuerwehrhaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Roßwein im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Roßwein in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
3. Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Roßwein richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Roßwein, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten

Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Stadt Roßwein.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

1. Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit der Pkt. 2 nichts anderes bestimmt.
Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Zum Einsatz der Feuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Feuerwehr Roßwein. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
2. Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Roßwein durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 des SächsBRKG verpflichtet:
 - die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 - der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

- die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in
- § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4 Kosten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe entstehen, ist über den § 69 des SächsBRKG i. V. m. § 3 dieser Satzung hinaus auch verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Für folgende freiwillige Leistungen werden Kosten erhoben:

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, nach Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten
- die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Material zum Ge- und Verbrauch.
- andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
- die Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes
- die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

1. Soweit anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz nach den Kostensätzen des Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Roßwein sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Ausrüstung sowie des verbrauchten Materials zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Roßwein ist Bestandteil dieser Satzung.

Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.

2. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
3. Die Kostenerstattung setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - den Minutensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Abrollbehälter,
 - den Kosten für ingenieurtechnische Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes,
 - den Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe gem. § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung
 - die Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßwein in der jeweils gültigen Fassung
 - sonstige Auslagen
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Ausrüstung zusätzliche Kosten, so sind diese neben denjenigen nach Pkt. 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Roßwein vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien und Betriebsstoffe werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.
5. Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal, Fahrzeuge und zusätzliche Ausrüstung am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe erhoben, wie sie der Stadt Roßwein in Rechnung gestellt werden.
7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Schuldner des Kostenersatzes

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Pkt. 1 und Pkt. 2 bestimmt ist.
2. Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 des SächsBRKG verlangt von:
 - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Stadt Roßwein erstellten Bescheids über den Kostenersatz an den Schuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßwein – (Kosten- und Gebührensatzung FFW Roßwein) vom 10.12.2020 außer Kraft.

Roßwein, den 18.09.2024

gez. Hubert Paßehr
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßwein – (Kostensatzung FFw Roßwein), die der Stadtrat Roßwein in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs.1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 18.09.2024

gez. Hubert Paßehr
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 10 vom 10. Oktober 2024

Anlage

**Kostenverzeichnis der
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der FFW
Roßwein (Kostensatzung FFW Roßwein)**

1.	Personalkosten	pro Std	pro min
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	26,60 €	0,45 €
1.2	Brand- und Hilfeleistungseinsätzen mit spezieller Schutzausrüstung (PA, CSA) Zuschlag zu 1.1 pro Std	10,00 €	0,17 €
1.3	Verwaltungskosten für Erstellen der Einsatzberichte und Kostenbescheide	12,50 €	0,21 €
1.4	Werden Leistungen der Feuerwehr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erbracht, wird zusätzlich ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben		

2.	Einsatzfahrzeuge	pro Std	pro min
	Komandowagen Kdow	52,80 €	0,88 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	125,40 €	2,09 €
	Einsatzleitwagen ELW 2	337,20 €	5,62 €
	Mannschaftstransportwagen - MTW	56,40 €	0,94 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	108,60 €	1,81 €
	Kleinlöschfahrzeug - KLF	111,60 €	1,86 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W	103,80 €	1,73 €
	Mittlere Löschfahrzeug MLF	131,40 €	2,19 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	204,00 €	3,40 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 10	214,80 €	3,58 €
	Löschgruppenfahrzeug -LF 20/Kat-S	301,20 €	5,02 €
	Löschgruppenfahrzeug -LF 20	346,20 €	5,77 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 20	397,80 €	6,63 €
	Tanklöschfahrzeug - TLF 2000	277,20 €	4,62 €
	Tanklöschfahrzeug - TLF 3000	377,80 €	6,30 €
	Tanklöschfahrzeug - TLF 4000	337,80 €	5,63 €
	Großtanklöschfahrzeug GTLF 8500+500	684,70 €	11,41 €

Rüstwagen RW	433,80 €	7,23 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	411,60 €	6,86 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	133,20 €	2,22 €
Gerätewagen-Logistik GW-L2 (SW 2000)	238,80 €	3,98 €
Drehleiter mit Korb DLA - K 18	570,60 €	9,51 €

3. Einsatzfahrzeuge	pro Std	pro min
Drehleiter mit Korb DLA - K 23	678,60 €	11,31 €
Hubarbeitsbühne HAB	917,40 €	15,29 €
Wechselladerfahrzeug WLF 18/5900	180,00 €	3,00 €
Wechselladerfahrzeug WLF 26/6900	190,80 €	3,18 €

4. Spezialanhänger	pro Std	pro min
Tragkraftspritzenanhänger - TSA	50,00 €	0,83 €
Schlauchtransportanhänger - STA	50,00 €	0,83 €
Feuerwehranhänger Technische Hilfeleistung - FwA THL	50,00 €	0,83 €
Feuerwehrgeräteanhänger Ölsperre - GA Ölsperre	50,00 €	0,83 €
Rettungsboot 2 mit Trailer - RTB 2	50,00 €	0,83 €
sonstige Anhänger	25,00 €	0,42 €

5. Geräte, Ausrüstungsgegenstände	pro Std	pro min
Notstromaggregat	25,00 €	0,42 €
Power Jet	25,00 €	0,42 €
EMKS	20,00 €	0,33 €
Rettungsboot 1 - RTB 1	25,00 €	0,42 €
hydraulische Rettungsgeräte (Spreizer/Schere, Rettungszylinder)	50,00 €	0,83 €
Sprungpolster	75,00 €	1,25 €
Hebekissen	30,00 €	0,50 €
Wasserpumpe (elektrisch)	20,00 €	0,33 €
Wasserpumpe (Verbrennungsmotor)	20,00 €	0,33 €

Be- & Entlüftungsgeräte		50,00 €	0,83 €
Höhenrettungssatz		20,00 €	0,33 €
Öl- & Wassersauger		20,00 €	0,33 €
Wasserführende Armaturen	pro Fahrzeug	50,00 €	0,83 €
Flutlichtbeleuchtungssatz	pro Fahrzeug	25,00 €	0,42 €
elektrischer Trennschleifer		10,00 €	0,17 €
Tragkraftspritze TS 8		80,00 €	1,33 €
tragbare Leiter/Steckleiter		10,00 €	0,17 €
Kübelspritze		10,00 €	0,17 €
Blitzleuchten		1,00 €	
Kleingeräte (Schaufel, Besen, Absperrband, Schaumrohre, Rohre, Werkzeuge usw.)		5,00 €	0,08 €

6.	Verbrauchsmaterial & prüfpflichtige Geräte nach dem Einsatz		
	Arbeitsflasche	Gebühren werden entsprechend der Kostenerstattung des LRA Mittelsachsen erhoben	
	Druckflasche PA		
	PA-Gerät		
	PA-Maske		
	Schaummittel		
	B-Druckschlauch		
	C-Druckschlauch		
	Defibrillator Elektroden	Kosten werden entsprechend der Wiederbeschaffung bzw. Rechnung erhoben	
	Dekon Fahrzeugen und Geräten		
	Handfeuerlöscher		
	Ketten für EMKS		
	Ölbindemittel		
	Ölbindemittel entsorgen		
	Ölbinder Wasser		
	Reinigung Einsatzbekleidung		
	Verbandsmaterial		
	Wasser aus öffentlichem Netz		2,18 €/m ³

7.	Sonstige Leistungen	zzgl. Fahrzeuge und Besatzung
	Missbräuchliche Alarmierung	200,00 €
	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	200,00 €
	Überlandhilfe aus Nachbargemeinden	Laut Kostenbescheid oder Kostensatzung
	Spezialtechnik	

8.	Sonstige Kosten und Auslagen	pro Bescheid
	Verwaltungskosten	12,50 €
	Auslagen	entsprechend Aufwand

Berechnung der Einsätze erfolgt mit der Alarmierung (Einsatzbeginn) bis nach Herstellung der Einsatzbereitschaft (Einsatzende)